

Haufe Office Line

Haufe Rechnungswesen Office

Das grundlegende Fachwissen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht

1. Auflage 0. Onlineprodukt.

ISBN 978 3 448 08284 5

[Wirtschaft > Betriebswirtschaft > Rechnungs-, Prüfungswesen, Bilanzierung](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Unternehmensteuerreform 2008: Die häufigsten Fragen und Antworten

Zusammenfassung

Nachfolgend finden Sie die häufigsten Fragen und Antworten rund um das Thema Unternehmensteuerreform 2008. Der Fragen-/Antworten-Katalog ist nach den einzelnen betroffenen Steuerarten/-gebieten gegliedert. Die dazu auftretenden Fragen und Antworten werden laufend ausgebaut und entsprechen dem aktuellen Stand. Da am 6.7.2007 der Bundesrat der Unternehmensteuerreform ohne weitere Änderungen zugestimmt hat, ist das Gesetzgebungsverfahren faktisch abgeschlossen. Die Verkündung der geänderten Gesetzesnormen wird in Kürze im Bundesgesetzblatt erfolgen.

1 Reformstatus

Frage 1: Wie ist der Stand des Gesetzgebungsverfahrens?

Antwort: Nachdem die Bundesregierung am 14.11.2006 hat ein Eckpunktepapier vorgestellt hatte, ist bereits der am 14.3.2007 im Bundeskabinett beschlossene Gesetzesentwurf in einigen Punkten vom Referentenentwurf abgewichen. Die erste Lesung im Bundestag erfolgte am 22.3.2007. Weitere Änderungen gab es durch den Bundestagsbeschluss vom 25.5.2007, durch den Anregungen und Empfehlungen der Lobbyisten bzw. des Bundesrats umgesetzt worden sind. Daneben sind auch einige "Klarstellungen" und redaktionelle Verbesserungen eingearbeitet worden. Zu dieser abschließenden Gesetzesfassung hat der Bundesrat am 6.7.2007 seine Zustimmung erteilt. Damit kann das Gesetz wie geplant noch vor der Sommerpause in Kraft treten.

Frage 2: Ist mit weiteren Änderungen zu rechnen?

Antwort: Grundsätzlich nein, da das Gesetzgebungsverfahren faktisch abgeschlossen ist. Denn mit der Zustimmung zum Gesetzesentwurf im Bundesrat hat die Unternehmensteuerreform 2008 das gestaltbare Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. In den weiteren formellen Schritten bis zur Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt können keine Änderungen mehr eintreten. Damit stehen die Änderungen jetzt fest.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass nur für diese jetzt abgeschlossene Gesetzesänderung keine Änderungen mehr anstehen. In Fachkreisen waren bereits vor der Zustimmung gewichtige Stimmen zu vernehmen, die in Teilbereichen auf weiteren Änderungsbedarf hingewiesen haben. Damit sind einzelne Nachbesserungen in einem späteren Gesetz in 2007 oder 2008 nicht ausgeschlossen.

Und nicht zuletzt hat auch der Bundesrat selbst am 6.7.2007 eine Entschließung angenommen, in der die Besorgnis zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Neuregelungen zum sog. Mantelkauf den Zielen der Unternehmensteuerreform kontraproduktiv sein könnte. Konkret geht es um den vollständigen Untergang des Verlustvortrags bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % der Anteile. Deshalb wurde die Bundesregierung gebeten, im anstehenden Gesetzgebungsverfahren zur Förderung von Wagniskapital geeignete Regelungen zu treffen, welche diese unerwünschten Auswirkungen zum Mantelkauf beseitigen.

Kurz um - die Änderungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 stehen nun fest, doch erste Änderungen durch nachfolgende Steuergesetze sind bereits absehbar.

Frage 3: Was ist das Ziel der geplanten Änderungen?

Antwort: Das zentrale Ziel ist es, inländische Firmen durch niedrigere nominale Steuersätze im internationalen Steuerwettbewerb zu entlasten und zu Investitionen zu animieren. Auch soll erreicht werden, dass sie Gewinne stärker als bisher in Deutschland und nicht im Ausland versteuern. Der Standort Deutschland soll in steuerlicher Hinsicht wettbewerbsfähiger werden, indem die tariflichen und effektiven Belastungen der Unternehmensgewinne gesenkt werden. Die bisher zur höchsten

in Europa zählende Steuerbelastung verleitet die Unternehmen zu Gewinn- und Produktionsverlagerungen ins niedriger besteuerte Ausland.

Frage 4: Welchen Umfang werden die Entlastungen haben?

Antwort: Durch die geplante Reform werden die Unternehmen durch tarifliche Steueränderungen um 30 Mrd. EUR entlastet. Dies wird vorwiegend durch die Senkung der Steuersätze für betriebliche Gewinne auf unter 30 % erreicht. Andererseits tritt eine "Verbreiterung" der Bemessungsgrundlagen ein. Wird diese gegengerechnet, verbleibt eine echte Steuerentlastung von rund 5 bis 6 Mrd. EUR.

Frage 5: Sind von den vorgesehenen Änderungen nur Unternehmen betroffen?

Antwort: Dies könnte angesichts des Reformnamens "Unternehmensteuerreform 2008" und der damit verfolgten Ziele durchaus vermutet werden. Tatsächlich werden aber fast alle Steuerzahler von den Änderungen betroffen sein, wie z. B. durch die geplante Änderung bei der Besteuerung der Kapitalerträge oder der Gewinne und Verluste aus Aktiengeschäften (s. Tz. 3.1).

Frage 6: Ab wann werden die Änderungen gelten?

Antwort: Die Regelungen zur Unternehmensteuerreform treten grundsätzlich ab 1.1.2008 in Kraft. Die Änderungen im Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften bzw. der Abgeltungssteuer (s. Tz. 3.1) gelten hingegen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2009.

Im Reformpaket sind aber auch viele Änderungen enthalten, die bereits im Jahr 2007 ihre Auswirkungen entfalten. Dies gilt vor allem für Betriebe mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr (s. Tz. 5.6).

Frage 7: Werden die Steuervorauszahlungen herabgesetzt?

Antwort: Um Steuermindereinnahmen im ersten Jahr so gering wie möglich zu halten, wurde festgelegt, dass eine Reduzierung der Steuervorauszahlungen nur erfolgen kann, wenn neben der steuermindernden Tarifsenkung bei der Körperschaftsteuer bzw. bei der Gewerbesteuer auch die steuererhöhenden Faktoren der Gegenfinanzierung (z. B. Zinsschranke, Hinzurechnungen etc.) erklärt werden.

2 Außensteuerrecht

2.1 Allgemeines

Frage 1: Was ist das Ziel des Gesetzgebers?

Antwort: Durch die Änderungen zum Außensteuergesetz muss bei der Verlagerung von Aktivitäten ins Ausland das künftige Gewinnpotenzial für die Besteuerung ermittelt werden. Dadurch kommt es zu einer Art "Entstrickung" in Form der Versteuerung des abfließenden künftig erzielbaren Gewinns. Damit soll z. B. unterbunden werden, dass Forschungskosten in Deutschland als Betriebsausgaben steuermindernd abgesetzt werden, die daraus resultierende profitable Produktion aber auf Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländer verlagert wird.

Frage 2: Wie wird dieses Gewinnpotenzial ermittelt?

Antwort: Um das Gewinnpotenzial zu ermitteln, werden sowohl Fremdvergleiche als auch übliche Verrechnungspreise herangezogen. Die dazu notwendige Bewertung des übertragenen Gewinnpotenzials und der daraus resultierende Korrekturbedarf durch die abweichenden tatsächlichen Gewinne wird die Praxis vor erhebliche Probleme stellen.

Frage 3: Ist darin nicht eine "Fluchtbesteuerung" zu sehen?

Antwort: Das war genau einer der Kritikpunkte zu dieser Unternehmenssteuerreform: Für inländische Unternehmen werden Auslandsinvestitionen erschwert bzw. potenzielle ausländische Investoren werden von einer Investition in Deutschland abgeschreckt.

Doch die Bundesregierung sieht dies anders: Auf die Besteuerung abfließender stiller Reserven - insbesondere in mittransferten immateriellen Werten - könne nicht verzichtet werden. Da die Besteuerung nach dem Fremdvergleichsgrundsatz erfolgen wird, würden deutsche Unternehmen auch nicht behindert, sondern nur nach ihrer Leistungsfähigkeit besteuert. Es muss aber klar gesehen werden, dass eine Verlagerung ins Ausland nicht gewünscht und deshalb zumindest nicht noch steuerlich gefördert wird. Für ausländische Investoren ergibt sich durch eine Verlagerung ins Inland sogar zusätzliches Abschreibungsvolumen für die transferierten Wirtschaftsgüter, ein späterer Rücktransfer erfasst damit die zuvor im Inland aufgebauten stillen Reserven.

2.2 Verrechnungspreise

Frage 1: Ändert sich etwas bei den Verrechnungspreisen?

Antwort: Zunächst ist primär die Preisvergleichsmethode anzuwenden. Da aber meist keine konkreten Fremdvergleichspreise vorliegen werden, wird dazu auch weiterhin eine Verrechnungspreismethode, z.B. Wiederverkaufspreis, cost plus, etc., anzuwenden sein. Hierbei sind regelmäßig Fremdvergleichswerte in einer gewissen Bandbreite darstellbar.

Kern der erfolgten Änderung ist, diese Bandbreiten zu begrenzen. Durch die Interquartilmethode wird jeweils das obere und untere Viertel der Bandbreiten nicht berücksichtigt. Ferner wird aber auch die "großzügige" Auffassung des BFH gestützt, welcher sich bisher aus Sicht des Steuerzahlers für den vorteilhaftesten Preis aussprach. Diese Rechtsprechung wird durch die gesetzlich festgelegte Verwendung des Median der Bandbreite, also eines Mittelwerts, ausgehebelt.

Frage 2: Was passiert, wenn keine Fremdvergleichspreise ermittelbar sind?

Antwort: In diesem Fall ist ein fiktiver Fremdvergleich durchzuführen, der fingiert, welche Preise voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vereinbart hätten. Dabei werden die Mindestpreisvorstellungen des Leistenden und die Höchstpreisvorstellung des Leistungsempfängers einfließen. Es ist dann der Mittelwert zwischen diesen zwei differierenden Preisen maßgebend.

Frage 3: Was ist im Zusammenhang mit Funktionsverlagerungen vorgesehen?

Antwort: Funktionsverlagerungen sollen ebenfalls besteuert werden. Dazu wurden die Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten erweitert. Z. B. sind für ein in Entwicklung befindliches immaterielles Wirtschaftsgut laufend nachvollziehbare Aufzeichnungen zu erstellen und dem Betriebsprüfer vorzulegen. Kritiker sehen darin eine fehlende EU-Rechtskonformität.

Frage 4: Wie werden Gewinne aus einer Funktionsverlagerung ermittelt?

Antwort: Auch hierbei kommen die Grundsätze zu den Verrechnungspreisen zum Ansatz: Ermittlung des Preisverhandlungsbereichs zwischen abgebendem und übernehmendem Betrieb und sodann Ansatz des Mittelwerts. Herangezogen wird als zu bewertende Einheit nicht die Summe der einzelnen Wirtschaftsgüter, sondern ein "Transferpaket". Damit wird z. B. auch ein Teil des Goodwill mit einbezogen.

Frage 5: Das klingt teilweise sehr theoretisch - wie sieht die praktische Umsetzung aus?

Antwort: Dazu lässt sich auch nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch nichts Konkretes sagen, denn die Einzelregelungen werden in einer begleitenden Rechtsverordnung und einem noch ergehenden BMF-Schreiben erfolgen. Das Gesetz hat allerdings festgeschrieben, dass diese Konkretisierungen sich an international üblichen Maßstäben orientieren müssen und im Hinblick auf den internationalen Vergleich wettbewerbsneutral ausgestaltet sein sollen.

3 Einkommensteuer

3.1 Besteuerung der Kapitalerträge

Frage 1: Was ändert sich bei der Besteuerung privater Zins- und Aktienerträge?

Antwort: Dies ist der umfassendste Bereich der Unternehmensteuerreform. Im Einzelnen sind folgende Änderungen beschlossen worden:

- Einführung einer Abgeltungssteuer;
- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens für Dividenden etc.;
- Qualifizierung der Gewinne und Verluste aus Aktiengeschäften als Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- Zeitlich unbegrenzte Erfassung von Gewinnen und Verlusten aus Aktiengeschäften durch Abschaffung der einjährigen Spekulationsfrist;
- Optionsmöglichkeit zur regulären Besteuerung anstatt der Abgeltungssteuer;
- Neuer Sparer-Pauschbetrag anstelle des bisherigen Sparer-Freibetrags und Werbungskostenpauschbetrags;
- Ausschluss des Abzugs tatsächlicher Werbungskosten.

Frage 2: Ab wann werden diese Änderungen gelten?

Antwort: Abweichend von den übrigen Änderungen der Unternehmensteuerreform gelten diese Änderungen einschließlich der Einführung der Abgeltungssteuer grundsätzlich **erst ab dem 1.1.2009**. Betroffen sind also erst Erträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen oder realisiert werden.

Frage 3: Was unterscheidet die geplante Abgeltungssteuer von der jetzigen Zinsbesteuerung?

Antwort: Aktuell unterliegen die Zinsen dem persönlichen Einkommensteuersatz, soweit der Sparer-Freibetrag überschritten wird. Soweit das Freistellungsvolumen verbraucht ist, wird bei der Zinszahlung eine Zinsabschlagsteuer mit 30 % einbehalten, welche aber nur eine besondere Form einer Steuervorauszahlung darstellt und deshalb auf die spätere Einkommensteuer angerechnet wird.

Bei der Abgeltungssteuer gibt es einen **einheitlichen Steuersatz**, mit dem die Steuerpflicht grundsätzlich **abgegolten** ist. Das heißt, die Zinserträge müssen in der Einkommensteuererklärung nicht mehr als Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgenommen und "endbesteuert" werden.

Frage 4: Und wie ändert sich die Besteuerung von Dividenden?

Antwort: Für Dividenden erträge gilt derzeit das Halbeinkünfteverfahren, sodass nur 50 % der Einnahmen zu erfassen sind. Dieser Wert wird dann ebenfalls mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert, soweit der Sparer-Freibetrag überschritten wird. Besteht kein Freistellungsauftrag oder ist dieser bereits ausgeschöpft, wird auf Dividenden Kapitalertragsteuer mit 20 % einbehalten und später auf die Einkommensteuer als Steuervorauszahlung angerechnet.

Künftig werden auch Dividenden von der Abgeltungssteuer erfasst. In diesem Zusammenhang wird das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft, sodass auf die volle Höhe dieser Erträge die Abgeltungssteuer erhoben wird. Auch die Dividenden werden dann ab 2009 in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erklären sein.

Frage 5: Wie hoch ist die Abgeltungssteuer?

Antwort: Der Steuersatz der Abgeltungssteuer beträgt pauschal **25 %** (neuer § 32d EStG). Durch die Abgeltungssteuer werden die bisherigen Steuersätze der Kapitalertragsteuer mit 20 %, 25 % bzw. 30 % jeweils auf 25 % vereinheitlicht.

Frage 6: Ist mit der Abgeltungssteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer abgegolten?

Antwort: Nein, der Solidaritätszuschlag ist nicht enthalten. Dieser wird zusätzlich zu den 25 % Abgeltungssteuer mit 5,5 % hierauf einbehalten, sodass die "Abzüge" insgesamt 26,375 % betragen.

Für die Kirchensteuer ist eine Sonderregelung vorgesehen. Besteht eine Kirchensteuerpflicht, kann auch diese mit 8 % bzw. 9 % einbehalten werden. Dazu wird künftig an die Bank nicht nur die Höhe des zu berücksichtigenden Sparer-Pauschbetrags mitzuteilen sein, sondern es wird auch eine Erklärung zu einer ggf. bestehenden Kirchensteuerpflicht erforderlich. Die Abgeltungssteuer mindert sich um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Im Gegenzug ist ein Sonderausgabenabzug für die zur Abgeltungssteuer einbehaltene Kirchensteuer nicht möglich.

Wird auf Antrag die Kirchensteuer auf Kapitalerträge bei der Abgeltungssteuer einbehalten, ist ein rückwirkender Widerruf dieses Antrags versagt. Wurde die Kirchensteuer unberechtigt einbehalten, kann diese durch eine Veranlagung zur Einkommensteuer zurückerstattet werden.

Frage 7: Wie wirkt sich Quellensteuer auf die Abgeltungssteuer aus?

Antwort: Die Abgeltungssteuer vermindert sich um anrechenbare ausländische Quellensteuern. Dies kann aber nicht bei Einbehalt der Abgeltungssteuer, sondern erst bei der späteren Veranlagung berücksichtigt werden.

Zudem ist bei bestehender Kirchensteuerpflicht die vorgesehene Berechnung nicht einfach.

Praxis-Beispiel

Ein Steuerpflichtiger erzielt Kapitaleinkünfte in Höhe von 3.000 EUR. Die anrechenbare ausländische Quellensteuer beträgt 450 EUR. Für den Steuerpflichtigen ist ein Kirchensteuersatz von 8 % maßgebend.

Die Einkommensteuer beträgt	$\frac{3.000 \text{ EUR} - 4 \times 450 \text{ EUR}}{4 + 8 \%}$	= 294,12 EUR.
Die Kirchensteuer beträgt	$294,12 \text{ EUR} \times 8 \%$	= 23,53 EUR.

Frage 8: Welche Einkünfte fallen unter die Abgeltungssteuer?

Antwort: Unter die Abgeltungssteuer fallen die Erträge von Kapitalanlagen, die dem Anleger zufließen in Form von **Zinsen, Dividenden, Wertzuwachsen aus Finanzinnovationen**. Ebenfalls erfasst wird ein Wertzuwachs in Wertpapieren, z. B. Aktien.

Um Gestaltungen zu vermeiden und eine möglichst umfassende Besteuerung zu sichern, sollen auch Abtretungen von Forderungen aus **partiarischen Darlehen** oder **stillen Beteiligungen**, Übertragungen von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden sowie die Veräußerung von Versicherungsansprüchen von § 20 EStG erfasst werden und der Abgeltungssteuer unterliegen. Ebenfalls erfasst werden die Veräußerung von Genussrechten oder ähnlichen Beteiligungen oder Anwartschaften auf Beteiligungen, wie z. B. Bezugsrechte oder Wandlungsrechte.

Auch die Wertzuwächse aus **Termingeschäften, Stillhalterprämien bei Optionsgeschäften, Swaps, Devisentermingeschäften, Forwards** oder **Futures** unterliegen der Abgeltungssteuer - jeweils unabhängig von der Zeit zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts. Erfasst werden soll auch die Glatstellung bei Optionsgeschäften.

Hieraus wird die Intension des Gesetzgebers deutlich, künftig alle Arten und Formen von Erträgen aus Kapitalanlagen steuerlich zu erfassen, insbesondere auch die in den letzten Jahren zahlreich kreierte Finanzinnovationen.

Ferner wird auch die Veräußerung von GmbH-Anteilen im Privatvermögen erfasst, soweit diese nicht als Anteile i. S. des § 17 EStG gelten. Damit unterliegen erstmals auch "Zwerganteile" mit einer Beteiligungsquote von unter 1 % einer zeitlich unbegrenzten steuerlichen Erfassung.

Frage 9: Wird dies auch für Zertifikate gelten?

Antwort: Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens sind Gestaltungen zur Steueroptimierung mit Zertifikaten aufgetreten sind. Diese werden dadurch unterbunden, dass auch bei bereits vor Einführung der Abgeltungssteuer erworbenen Kapitalforderungen die Veräußerungsgewinne steuerlich erfasst werden können. Dazu ist Voraussetzung, dass die Anschaffung der Kapitalforderungen nach dem Kabinettsbeschluss (= 14.3.2007) erfolgte bzw. die Veräußerung erst nach dem 30.6.2009 vorgenommen wird. Nur wenn ein "Altbestand" von Zertifikaten noch vorher veräußert wird, lässt sich eine Besteuerung der Erträge vermeiden. Die Besteuerung erfolgt sonst unabhängig davon, ob die Rückzahlung des Kapitals zugesagt ist oder welcher Basiswert zu Grunde liegt.

Frage 10: Sind Wertzuwächse in Kapitalanlagen künftig immer steuerpflichtig?

Antwort: Ja, die bisher bei einigen Anlageformen zu berücksichtigende einjährige sog. Spekulationsfrist wird aufgehoben. Damit sind **Wertsteigerungen**, z. B. bei Veräußerungen von Aktien, ab 2009 unabhängig von einer Haltefrist **steuerpflichtig**.

In gesetzesstechnischer Hinsicht wird dies durch die Umqualifizierung dieser Einkünfte gerechtfertigt. Bisher führte die Veräußerung von Aktien zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG. Künftig liegen hingegen Einkünfte aus Kapitalvermögen vor, bei welchen es keine Behalte-/Spekulationsfrist gibt.

Frage 11: Sind damit ab 2009 alle Aktiengewinne steuerpflichtig?

Antwort: Grundsätzlich ja. Allerdings hat der Gesetzgeber eine besondere **Übergangsregelung** geschaffen, die wohl auch verfassungsrechtlich geboten ist. Wurden die Aktien bereits vor dem 31.12.2008 erworben, verbleibt es für diese bei der bisherigen Regelung. Das heißt, ein Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf dieser Wertpapiere aus dem "Altbestand" ist nach dem Ablauf der einjährigen Behaltensfrist auch ab 2009 steuerlich unerheblich.

Frage 12: Gilt die Wertzuwachsbesteuerung auch für Grundstücke als Kapitalanlage?

Antwort: Nein, diese besondere Form der Kapitalanlage wird auch ab 2009 nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen eingestuft. Vielmehr bleibt es bei der steuerlichen Erfassung als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG. Die dort bestehende zehnjährige Behaltensfrist gilt weiterhin.

Frage 13: Wird es dann ab 2009 keine Anlage KAP mehr geben?

Antwort: Ganz so einfach wird es nicht. Zwar ist mit der erhobenen Abgeltungssteuer die Besteuerung grundsätzlich abgeschlossen und die Erträge nicht mehr zu erklären. Dennoch wird es auch künftig Fälle geben, in denen eine Erklärung der Erträge in der Einkommensteuererklärung über die Anlage KAP zu erfolgen hat.

Der Geltungsbereich der abgeltungssteuerpflichtigen Erträge soll zwar weit gefasst werden, dennoch wird es auch 2009 noch Kapitalerträge geben, die nicht von der Abgeltungssteuer erfasst worden und damit noch zu besteuern sind.

Ferner gibt es ab 2009 ein Veranlagungswahlrecht: Trotz vorheriger Erhebung der Abgeltungssteuer kann auf Antrag eine Einbeziehung der Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung erfolgen.

Frage 14: Welche Erträge fallen nicht unter die Abgeltungssteuer?

Antwort: Zu denken ist hier vor allem an den Bereich der "privaten" Darlehen, also z. B. Eltern gewähren ihrem Kind ein verzinsliches Darlehen, ein Gesellschafter gewährt der GmbH ein Darlehen, etc.

Für die daraus resultierenden Zinserträge fällt keine Abgeltungssteuer an, was zur Folge hat, dass diese Einkünfte noch auf der Anlage KAP zu erklären sind.

Frage 15: Gibt es weitere Fälle, in denen keine Abgeltungssteuer erhoben wird?

Antwort: Auch nicht in den Anwendungsbereich der Abgeltungssteuer fallen und damit einzeln zu versteuern sind Zinserträge, die

- vorrangig als Einkünfte einer anderen Einkunftsart zu erfassen sind, z. B. als Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus einem Darlehen eines Gesellschafters an die Personengesellschaft;
- aus Kapitalanlagen resultieren, die in einem Betriebsvermögen erfasst sind. Insoweit greift die Subsidiarität der Kapitaleinkünfte weiterhin durch.

Ferner greift die Abgeltungssteuer nicht für Zinsen aus Darlehen oder Entgelte aus stillen Beteiligungen,

- bei denen Gläubiger und Schuldner nahe stehende Personen sind,
- der Empfänger mindestens mit 1 % an der auszahlenden Kapitalgesellschaft beteiligt oder eine dem Gesellschafter nahe stehende Person ist
- sowie für die Sonderform der back-to-back-Finanzierungen. Hierzu wurde auch noch die Beteiligungsgrenze von 1 % auf 10 % erhöht, um Gestaltungen zu verhindern, die mittels einer back-to-back-Finanzierung die Besteuerung betrieblicher Gewinne mit dem Abgeltungssteuersatz ermöglicht hätten.

Eine weitere Ausnahme wurde im Kabinettsbeschluss v. 14.3.2007 festgelegt:

- Lebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden und bei denen die Auszahlung erst nach dem 60. Lebensjahr und auch erst nach Ablauf von zwölf Jahren erfolgt, sind bereits durch eine Besteuerung mit nur dem halben Ertrag begünstigt. Wäre für diese Erträge die Abgeltungssteuer anzuwenden, käme es zu einer Besteuerung mit nur noch 12,5 %. Deshalb wird die Abgeltungssteuer ab 2009 nur für Erträge aus steuerlich nicht begünstigten Lebensversicherungen gelten.
- Im Nachtrag hat der Gesetzgeber eine Besteuerungslücke bei vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen geschlossen. Wird ein Anspruch daraus vor Ablauf der Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren am sog. Zweitmarkt veräußert, ist der Gewinn (Veräußerungserlös abzüglich entrichteter Beiträge) ab 2009 ebenfalls steuerpflichtig.

Frage 16: Wann ist das Veranlagungswahlrecht möglich bzw. sinnvoll?

Antwort: Eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Einkommensteuertarifs ist möglich und sinnvoll, wenn

- noch Verluste zu berücksichtigen sind, die beim Einbehalt der Abgeltungssteuer nicht abgezogen werden konnten,
- der Sparer-Pauschbetrag bei Einbehalt der Abgeltungssteuer nicht vollständig berücksichtigt worden ist,
- oder wenn ausländische Quellensteuer noch anzurechnen ist.

Frage 17: Muss vorab gerechnet werden, ob das Veranlagungswahlrecht vorteilhafter ist?

Antwort: Ein Antrag kann grundsätzlich immer gestellt werden. Ergibt sich dann, dass der Einkommensteuertarif doch höher ist, hat dies keine materielle Auswirkung, denn das Finanzamt muss eine Günstigerprüfung vornehmen; sollte die reguläre Einkommensteuer höher sein, gilt der Antrag als nicht gestellt und es verbleibt bei der Abgeltungssteuer.

Frage 18: Mein persönlicher Steuersatz liegt unter 25 % - was kann ich tun?

Antwort: Auch dies ist einer der Tatbestände, in denen künftig auf das Veranlagungswahlrecht zurückgegriffen werden wird. Fällt keine Einkommensteuer an bzw. liegt der persönliche Steuersatz unter 25 % (dies ist bei Einkünften bis ca. 15.000 EUR der Fall), kann durch die Veranlagungsoption die letztlich zu hoch einbehaltene Abgeltungssteuer wieder ganz bzw. teilweise zurückverlangt werden.

Frage 19: Kann auch bei Verlusten das Veranlagungswahlrecht ausgeübt werden?

Antwort: Eine Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen mit anderen positiven Einkünften wird es ab 2009 nicht mehr geben. Auch ist für die Verluste künftig kein allgemeiner Verlustrücktrag bzw. -vortrag mehr möglich. Daran ändert auch eine ggf. beantragte Einbeziehung in die Veranlagung nichts.

Beides Mal kommt nur eine Verlustberücksichtigung innerhalb der Einkunftsart Kapitalvermögen in Betracht. Ist eine Saldierung mit positiven anderen Kapitalerträgen im Jahr der Verlustentstehung nicht möglich, wird es keinen Verlustrücktrag geben. Es findet lediglich ein Verlustvortrag auf künftige Jahre zur Verrechnung mit dort erzielten positiven Kapitalerträgen statt.

Frage 20: Gilt dies auch für Verluste aus Aktiengeschäften?

Antwort: Für "Altverluste" war zunächst eine Sonderregelung vorgesehen. Danach wäre z. B. für noch nicht verbrauchte Verluste aus dem Börsencrash in 2001 eine Verrechnung mit positiven Zinseinnahmen möglich gewesen. Doch diese Sonderregelung ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgehoben worden.

Damit bleibt es bei der bisherigen eingeschränkten Verrechnungsmöglichkeit für Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften auch bei der ab 1.1.2009 geltenden Abgeltungssteuer. Diese Verluste können auch weiterhin nur mit entsprechenden Gewinnen saldiert bzw. vorgetragen werden können. Diese Beschränkung der Verlustverrechnung betrifft lediglich Aktien. Verluste aus Zertifikaten, Termingeschäften oder Fondsanteilen sind hiervon nicht betroffen - eine verfassungsrechtlich sehr bedenkliche Änderung der ursprünglichen Pläne.

Frage 21: Wie wird die Abgeltungssteuer in der Praxis funktionieren?

Antwort: Die Abgeltungssteuer wird, wie bereits heute die Zinsabschlagsteuer bzw. Kapitalertragsteuer, an der Quelle erhoben. Das heißt, z. B. die Bank behält die Abgeltungssteuer ein und führt diese an das Finanzamt ab. An den Kapitalanleger wird nicht der volle Ertrag ausgezahlt, sondern nur die um die Abgeltungssteuer geminderten Zinsen oder Dividenden. Damit ist die Steuerlast abgegolten und die Besteuerung grundsätzlich beendet.

Frage 22: Interessieren die Kapitalerträge dann das Finanzamt gar nicht mehr?

Antwort: Grundsätzlich ja, aber in vielen Fällen wird es nicht so einfach sein! Denn die Höhe der Kapitaleinkünfte wird zwar nicht mehr für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens interessieren. Aber im Steuerrecht gibt es zahlreiche Bereiche, in denen die Höhe des Einkommens maßgebend ist. Für diese, teils außersteuerlichen Zwecke, wie z. B. Kindergeld, Sparzulage, etc. werden die Kapitaleinkünfte weiterhin benötigt. Das gilt auch für steuerliche Berechnungen beim Spendenabzug, der Berücksichtigung von Kindern, dem Abzug außergewöhnlicher Belastungen oder von Unterhaltsaufwendungen.

Damit wird sich die Abgeltungssteuer in der Praxis keinesfalls als Vereinfachung herausstellen, denn nach vorsichtigen Schätzungen werden bei über der Hälfte aller Einkommensteuererklärungen auch künftig die Kapitaleinkünfte steuerlich relevant und damit zu erklären sein.

Frage 23: Bleiben die bisherigen Vereinfachungsregelungen erhalten?

Antwort: Bisher hatte der Gesetzgeber bzw. die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Zinsabschlagsteuer zahlreiche Bagatellregelungen getroffen, durch welche keine Zinsabschlagsteuer zu erheben war. Dennoch waren diese Erträge aber noch zu versteuern.

Dies wird sich ab 2009 ändern. Um einen endgültigen Steuerausfall (wenn auch nur relativer Kleinbeträge) zu vermeiden und dennoch eine möglichst umfassende Abgeltungswirkung durch die Abgeltungssteuer zu erreichen werden alle bisherigen Bagatellregelungen aufgehoben. Davon betroffen sind:

- Girokonten mit einer maximalen Verzinsung von 1 %,
- Bausparverträge mit Guthabenzinsen bis zu 10 EUR,
- Erträge aus Beteiligungen an Genossenschaften bis zu 51 EUR.

In all diesen Fällen wurde bisher vom Steuerabzug abgesehen. Ab 2009 wird auch hiervon die Abgeltungssteuer einbehalten werden.

Frage 24: Trifft es zu, dass das Halbeinkünfteverfahren entfallen wird?

Antwort: Ja, mit Einführung der Abgeltungssteuer wird das Halbeinkünfteverfahren, also z. B. die Besteuerung von Dividenden mit nur 50 % der erzielten Einnahmen, entfallen. Künftig greift auch insoweit die Abgeltungssteuer auf die volle Höhe der Dividenderträge.

Frage 25: Gilt dies auch für betriebliche Dividenderträge?

Antwort: Das Halbeinkünfteverfahren entfällt auch im betrieblichen Bereich. Allerdings nicht ersatzlos, denn stattdessen wird ein neues **Teileinkünfteverfahren** geschaffen. Danach sind z. B. Dividendeneinnahmen, die ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft im Betriebsvermögen erzielt künftig nur noch mit 40 % steuerbefreit.

Die Regelungen zur Abgeltungssteuer sind auf Betriebseinnahmen nicht anzuwenden, sodass der steuerpflichtige Teil von 60 % mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern ist.

Frage 26: Was ändert sich speziell für "Aktengeschäfte"?

Antwort: Wie bereits eingangs dargestellt, werden "Spekulationsgewinne" aus Wertpapiergeschäften vollständig und nicht - wie bisher - zur Hälfte zu versteuern sein. Außerdem entfällt die Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne, die ein Jahr nach dem Kauf der Wertpapiere realisiert werden. Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Kapitalanlagen unterliegen zukünftig unabhängig von der Haltedauer der Steuerpflicht. Und auch die Abgeltungssteuer soll nur für Aktienkäufe und -verkäufe gelten, die nach dem 31.12.2008 getätigt werden.

Das oben Genannte gilt ebenso für Verluste aus Aktengeschäften. Hierbei ist insbesondere der Wegfall einer Behaltensfrist vorteilhaft. Damit können Verluste aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Papieren auch noch nach Jahren des Hoffens realisiert werden und sich durch eine Saldierung mit Aktiengewinnen steuermindernd auswirken.

Frage 27: Stimmt es, dass der Sparer-Freibetrag abgeschafft wird?

Antwort: Der bisherige Sparer-Freibetrag von 750 bzw. 1.500 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten entfällt, allerdings nicht ersatzlos. Vielmehr werden der bisherige Sparer-Freibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag mit 51 bzw. 102 EUR zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 bzw. 1.602 EUR zusammengefasst. Auf den ersten Blick ergibt sich damit materiell keine Änderung.

Frage 28: Was passiert mit Werbungskosten?

Antwort: Mit der Einführung der Abgeltungssteuer und des Sparer-Pauschbetrags entfällt die Möglichkeit tatsächliche Werbungskosten geltend zu machen. Damit werden ab 2009 z. B. Refinanzierungskosten, Konto-, Depot- und Beratungsgebühren, Fahrten zu Hauptversammlungen etc. steuerlich nicht mehr abziehbar sein.

Frage 29: Kann ich durch das Veranlagungswahlrecht meine Werbungskosten kürzen?

Antwort: Der Werbungskostenabzug ist nicht nur bei der Abgeltungssteuer ausgeschlossen. Auch wenn die Veranlagungsoption gewählt wird, die Erträge also vollständig erklärt und individuell mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, scheidet eine Berücksichtigung der tatsächlichen Werbungskosten aus. Diese sind auch dann mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten.

Frage 30: Bleibt es bei den Kontenabfragen?

Antwort: Ja und nein. Grundsätzlich besteht durch die Abgeltungssteuer ab 2009 kein Bedarf mehr, die Besteuerung der Zinserträge durch Kontenabfragen bzw. Kontrollmitteilungen sicherzustellen. Damit wird die Möglichkeit der Finanzämter zu Kontenabfragen dem Grunde nach aufgehoben.

Allerdings wird diese Möglichkeit der Kontrolle in weiten Teilen fortbestehen, denn immer wenn der Steuerpflichtige bestimmte staatliche Vergünstigungen in Anspruch nimmt, die an die Höhe des steuerlichen Einkommens gekoppelt sind, sieht der Gesetzgeber weiterhin einen Kontrollbedarf. Dies ist z. B. gegeben bei Sozialleistungen wie dem Arbeitslosengeld II, BAföG, Wohngeld etc.

Auch wenn die Höhe der Kapitaleinkünfte in einer Nebenrechnung benötigt wird, z. B. bei den Voraussetzungen für eine Berücksichtigung eines Kindes, dem Spendenabzug etc., wird ein Kontenabruf weiter möglich sein. Gleiches gilt bei Zinserträgen im Betriebsvermögen, da diese nicht der Abgeltungssteuer unterliegen.

Frage 31: Wird die Jahresbescheinigung weiterhin ausgestellt?

Antwort: Die erst 2004 eingeführte Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen nach § 24c EStG wird mit Einführung der Abgeltungssteuer abgeschafft.

Sie wird aber in Teilen ersetzt durch eine neu gestaltete Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG. Darin werden die für die Abgeltungsbesteuerung nach § 32d EStG erforderlichen Angaben enthalten sein. Es wird noch ein amtliches Muster der Bescheinigung ausgearbeitet.

Frage 32: Gibt es bei den privaten Veräußerungsgeschäften Änderungen?

Antwort: Wie bereits oben erläutert, gehören die Veräußerungen von Wertpapieren (insbesondere Aktien) künftig zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Neu als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gelten ab 2009 die Veräußerungen anderer Wirtschaftsgüter, soweit daraus Einkünfte erzielt werden. Hierfür gilt künftig, dass ein Veräußerungsgeschäft bei einem Verkauf innerhalb von zehn Jahren vorliegt und auf diese Weise ein Veräußerungsgewinn erfasst wird.

Damit sollen Steuersparmodelle bekämpft werden, die insbesondere im Zusammenhang mit der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern aufgetreten sind, z. B. das Container-Modell.

Frage 33: Bleibt die Freigrenze erhalten?

Antwort: Für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gibt es bisher eine Freigrenze; erst wenn diese überschritten wird fällt Einkommensteuer für den gesamten Gewinn an. Diese Regelung bleibt bestehen; die Freigrenze wurde von 512 EUR auf 600 EUR angehoben.

3.2 Gewerbesteuer-Anrechnung

Frage: Ändert sich die Steuerermäßigung für mit Gewerbesteuer belastetes Einkommen?

Antwort: Da die Gewerbesteuer künftig nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar ist, wird als Ausgleich der Anrechnungsfaktor der Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG auf den Faktor 3,8 (derzeitiger Faktor 1,8) erhöht. Damit wird bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz der Kommunen von 380 % grundsätzlich eine volle Entlastung erreicht.

4 Gewerbesteuer

4.1 Allgemeines

Frage 1: Die Gewerbesteuerbelastung soll verringert werden?

Antwort: Grundsätzlich ja, denn die Gewerbesteuermesszahl wird von bisher 5 % auf nur noch 3,5 % gesenkt und damit zunächst eine Reduzierung der Gewerbesteuer um 30 % erreicht.

Andererseits wird aber der Staffeltarif von 1 % bis 5 % in Schritten von 12.000 EUR bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften entfallen, woraus sich eine Mehrbelastung errechnet. Da zudem noch weitere gegenläufige Änderungen bei der Gewerbesteuer erfolgt sind, kann sich durchaus auch eine Erhöhung der Gewerbesteuerlast ergeben.

Frage 2: Welche Änderungen können zu einer höheren Gewerbesteuer führen?

Antwort: Zunächst wirkt sich belastend aus, dass sich die Gewerbesteuer ab 2008 nicht mehr steuermindernd auswirken kann. Der Gewerbesteueraufwand stellt dann eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe i. S. des § 4 Abs. 5 EStG dar.

Daneben wird die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer - also die Ermittlung des Gewerbeertrags - erheblich verbreitert.

4.2 Änderungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags

4.2.1 Hinzurechnungen

Frage 1: Welche Änderungen gibt es bei der Ermittlung des Gewerbeertrags?

Antwort: Der Gesetzgeber hat insbesondere die Hinzurechnung von **Zinsaufwendungen** und **zinsähnlichen Beträgen** völlig neu geregelt. Die bisherigen Hinzurechnungstatbestände der §§ 8 Nr. 1 bis 3 und 7 GewStG mit ihren unterschiedlichen Ausgestaltungen werden vereinheitlicht. Im neuen § 8 Nr. 1 GewStG sind diese vier bisher gesonderten Hinzurechnungstatbestände zusammengefasst; es erfolgt künftig eine einheitliche Hinzurechnung aller Zinsen und Finanzierungsanteile in Höhe von 25 %.

Die Hinzurechnungen sind dann unabhängig von der steuerlichen Behandlung beim Empfänger vorzunehmen. Auch eine Differenzierung nach Betriebs- oder Teilbetriebsgründung bzw. Erwerb eines Anteils am Betrieb oder Erweiterung entfällt. Ebenso ist die Dauer der Überlassung künftig irrelevant.

Frage 2: Was heißt das im Einzelnen?

Antwort: Bisher werden dem Gewinn 50 % der Entgelte für Dauerschulden hinzugerechnet. Künftig wird diese Hinzurechnung zwar nur noch 25 % betragen, dafür aber alle Zinsaufwendungen - kurzfristige und langfristige - umfassen.

Daneben werden **auch zinsähnliche Aufwendungen** in Höhe von 25 % hinzugerechnet und dadurch mit Gewerbesteuer belastet. Davon betroffen sind Finanzierungsanteile in den Aufwendungen für Mieten, Pachten oder Leasingraten.

Frage 3: Werden bestimmte Aufwendungen nicht hinzugerechnet?

Antwort: Nicht als Aufwendungen mit Finanzierungsanteil werden geschäftsübliche **Skonti**, Boni und **Rabatte**, sowie Finanzierungsanteile aus Lieferkrediten und wirtschaftlich gleichgestellten Verträgen angesehen. Auch für einen steuerlichen Aufzinsungsaufwand und für Aufwand aus **Pensionsverpflichtungen** wird es keine Hinzurechnung geben. Zudem wurden im Kabinettsbeschluss vom 14.3.2007 Lizenzzahlungen für sog. Vertriebslizenzen (überlassene Lizenzen) aus der Hinzurechnung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Honore an Künstler und Publizisten.

Frage 4: Wie soll die Höhe des Finanzierungsanteils ermittelt werden?

Antwort: Dazu hat der Gesetzgeber pauschale Prozentsätze bestimmt. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern werden pauschal 20 % (zunächst waren hierfür 25 % geplant) der Aufwendungen als Finanzierungsanteil angesehen. Dies gilt grundsätzlich

auch für Lizenzen und Konzessionen. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern gelten 75 % des Aufwands als Finanzierungsanteil und fließen in dieser Höhe in die Hinzurechnung ein.

Zwar wurde bereits eine Reduzierung des Finanzierungsanteils bei den beweglichen Wirtschaftsgütern auf 20 % vorgenommen. Nach Erhebungen bei einigen Unternehmen wird in der Praxis aber mit einem Finanzierungsanteil in Höhe von 10 bis 15 % bei beweglichen und 40 bis 50 % bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern kalkuliert. Da im Gesetzgebungsverfahren keine nochmalige Reduzierung erfolgt ist, wird sich durch diese Änderung häufig eine Mehrbelastung mit Gewerbesteuer ergeben.

Frage 5: Sind hiervon auch Rentenzahlungen und dauernde Lasten bzw. Entgelte an stille Gesellschafter betroffen?

Antwort: Ja, es erfolgt künftig auch für Renten und dauernde Lasten bzw. Entgelte an typisch stille Gesellschafter eine einheitliche Hinzurechnung mit (nur noch) 25 %.

Frage 6: Ist ein Freibetrag für diese Hinzurechnung vorgesehen?

Antwort: Ja, von allen Zinsen und Finanzierungsanteilen ist ein Freibetrag von 100.000 EUR abzuziehen, sodass nur der übersteigende Betrag tatsächlich den Gewerbeertrag erhöhen wird. Damit wird eine Vielzahl kleinerer Gewerbebetriebe von den Änderungen letztlich nicht betroffen sein und ggf. sogar gegenüber der heutigen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen entlastet.

Frage 7: Gibt es sonst noch Änderungen bei den Hinzurechnungen?

Antwort: Ja, kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist auch noch eine Änderung zur gewerbesteuerlichen Beteiligungsgrenze erfolgt. Betroffen ist die Hinzurechnung für Dividendenerträge aus Streubesitzanteilen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags. Als Streubesitz gelten künftig Beteiligungen unter 15 % (bisher: 10 %) Anteilsbesitz.

4.2.2 Kürzungen

Frage 1: Gibt es auch Änderungen bei den Kürzungen?

Antwort: Die Kürzung bei Grundbesitz im Betriebsvermögen wurde eingeschränkt. Diese Kürzung um 1,2 % des maßgebenden Einheitswerts ist ab 2008 nur noch möglich, wenn auch tatsächlich Grundsteuer gezahlt wird und keine Befreiung besteht.

Frage 2: Bleiben die übrigen Kürzungen unverändert?

Antwort: Nein, analog zu der Hinzurechnungen für Streubesitz, wurde auch die Kürzung um das sog. **Schachtelprivileg** geändert. Dies greift ab 2008 ebenfalls erst bei einer Beteiligungshöhe ab 15 %.

Frage 3: Wie verhält es sich künftig bei der Kürzung um Mieten und Pachten?

Antwort: Korrespondierend zur Änderung mit einer generellen Hinzurechnung beim Pächter für Mieten und Pacht Aufwand, wird beim Vermieter oder Verpächter die bisherige Kürzung um Mieten und Pachten, die beim Nutzenden hinzugerechnet wurden, entfallen.

Davon sind insbesondere Fälle der **Betriebsaufspaltung** betroffen. Bisher kam es bei Überschreiten der Betragsgrenze beim anmietenden Betrieb zu einer Hinzurechnung der gezahlten Miete bzw. Pacht; in gleicher Höhe minderte eine Kürzung beim vermietenden Besitzunternehmen dessen Gewerbeertrag.

Künftig wird das anmietende Betriebsunternehmen einen Gewerbeertrag zu versteuern haben, der um 25 % des Finanzierungsanteils aus den gemieteten Wirtschaftsgütern erhöht ist. Eine entsprechende Entlastung auf Ebene des Besitzunternehmens findet aber nicht mehr statt.

5 Gewinnermittlung

5.1 Anlagevermögen

Frage 1: Stimmt es, dass die degressive Abschreibung abgeschafft wird?

Antwort: Dies trifft zu. Bereits bei der Erhöhung der degressiven AfA ab 2006 hatte der Gesetzgeber erklärt, dass diese AfA-Erhöpfung für bewegliche Wirtschaftsgüter nur bis zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform gelten soll. Statt der erwarteten Kürzung ist nun aber eine völlige Streichung der degressiven AfA erfolgt.

Damit ergeben sich für bewegliche Wirtschaftsgüter folgende Abschreibungsmöglichkeiten:

bis 2005 angeschaffte WG	Zweifache der linearen AfA, max. 20 %,
in 2006 + 2007 angeschaffte WG	Dreifache der linearen AfA, max. 30 %,
ab 2008 angeschaffte WG	keine degressive AfA, nur noch lineare AfA.

Frage 2: Auch bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern soll es Änderungen geben?

Antwort: Eine Sofortabschreibung wird es für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens statt bis 410 EUR nur noch bis zu **150 EUR** Anschaffungs- oder Herstellungskosten geben. Diese Sofortabschreibung ist zwingend, das jetzige Wahlrecht entfällt.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im **Wert zwischen 100 EUR und 1.000 EUR** wird künftig ein **jährlicher Sammelposten** zu bilden sein. Dieser Sammelposten ist verteilt auf eine Nutzungsdauer von fünf Jahren gleichmäßig abzuschreiben (Poolbewertung). Die jeweiligen Sammelposten bleiben auch bei einer Veräußerung, Entnahme oder Wertminderung eines Wirtschaftsguts unverändert.

Hinweis

Zunächst war eine Zweiteilung bei der GWG-Regelung vorgesehen. Danach hätten Betriebe die Sofortabschreibung für GWG unverändert bis zu 410 EUR vornehmen können, wenn sie die Größenmerkmale in § 7g EStG nicht überschritten hätten. Für größere Betriebe war nur noch eine Sofortabschreibung bis zu 60 EUR, später dann bis zu 100 EUR vorgesehen. Diese Regelung wurde zu Gunsten der obigen Änderung wieder aufgegeben.

Für Wirtschaftsgüter, mit denen Überschusseinkünfte erzielt werden, z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, verbleibt es bei der Abzugsfähigkeit von GWG bis zu 410 EUR.

Frage 3: Wie sind geringwertige Wirtschaftsgüter im Anlageverzeichnis zu behandeln?

Antwort: Nach der ursprünglichen Regelung hatte noch ein erheblicher bürokratischer Aufwand durch einen Einzelausweis gedroht. Mit der Änderung im Gesetzesentwurf entfällt dies nun. GWG bis 150 EUR können als ein Erinnerungsposten in der Buchhaltung geführt werden, für GWG bis 1.000 EUR ist der Ausweis aller in einem Jahr zugegangenen Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten (Pool) vorzunehmen. Eine **Einzelerfassung und Bewertung entfällt**.

5.2 Ansparabschreibung

Frage 1: Wie sieht die Neuregelung zur Ansparabschreibung aus?

Antwort: Die Regelungen in § 7g EStG wurden weitgehend umgestaltet. Anstatt der bisherigen Rücklage für Ansparabschreibungen gibt es künftig einen außerbilanziellen Investitionsabzugsbetrag. Die bisherige buchungsmäßige Bildung eines Sonder-

postens mit Rücklagenanteil entfällt. Damit verbunden ist eine Entkopplung von Rücklage und Sonderabschreibung.

Frage 2: In welcher Höhe werden künftige Investitionen steuerlich gefördert?

Antwort: Bisher konnte eine Rücklage für Ansparabschreibungen (§ 7g-Rücklage) bis zu 154.000 EUR geltend gemacht werden. Der neue Investitionsabzugsbetrag lässt eine vorgezogene Steuererminderung für künftige Investitionen bis zu **200.000 EUR** zu.

Unverändert bleibt dagegen die Höhe des als Investitionsabzugsbetrag mit 40 % bzw. die Höhe der Sonderabschreibung mit 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die geplante Investition bzw. für das investierte Wirtschaftsgut.

Frage 3: Muss als Voraussetzung einer Sonderabschreibung weiter-hin zuvor ein Investitionsabzugsbetrag vorgenommen worden sein?

Antwort: Nein, diese Erschwernis ist entfallen. Damit kann im Jahr der Investition eine Sonderabschreibung auch dann geltend gemacht werden, wenn in einem vorhergehenden Jahr kein Investitionsabzugsbetrag abgezogen wurde.

Frage 4: Gibt es Änderungen bei den geförderten Wirtschaftsgütern?

Antwort: Die bisherige Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter ist entfallen, sodass auch ein Investitionsabzugsbetrag bzw. eine Sonderabschreibung für **gebrauchte Wirtschaftsgüter** möglich wird.

Frage 5: Bleiben die Größenmerkmale für die Betriebe unverändert?

Antwort: Im Wesentlichen ja, denn gefördert werden sollen nur kleine und mittlere Betriebe. Allerdings werden die Betriebsgrößenmerkmale geringfügig nach oben angepasst. Künftig wird bei buchführenden Betrieben die Gewinngrenze 235.000 EUR (bisher: 204.517 EUR) betragen und für Land- und Forstwirte ein Wirtschaftswert bzw. Ersatzwirtschaftswert (für die neuen Bundesländer) bis zu 125.000 EUR (bisher Einheitswert bis zu 122.710 EUR) maßgebend sein.

Völlig neu ist dagegen, dass es künftig auch für Betriebe mit Einnahmen-Überschussrechnung eine Gewinnbegrenzung geben wird; diese beträgt nur 100.000 EUR.

Frage 6: Davon sind dann Freiberufler besonders negativ betroffen?

Antwort: Ja, denn bisher gab es für Selbstständige, die ihren Gewinn regelmäßig durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, keine Gewinnbegrenzung für die Ansparrücklage bzw. Sonderabschreibung. Die ab 2008 zu beachtende Gewinngrenze mit 100.000 EUR wird sich bei einer Vielzahl von Freiberuflern und Selbstständigen negativ auswirken.

Besonders gravierend wird dies bei Gemeinschaften und Sozietäten, da diese Gewinngrenze für die jeweilige Gesellschaft gilt und nicht für jeden Gesellschafter. Besteht eine Sozietät z. B. aus vier Freiberuflern, darf der Gewinn je Person nur noch 25.000 EUR betragen, damit noch ein Investitionsabzugsbetrag bzw. eine Sonderabschreibung möglich ist. Trotz aller Kritik hat der Gesetzgeber an dieser geringen Gewinngrenze festgehalten.

Frage 7: Gibt es weitere Änderungen zu § 7g EStG?

Antwort: Auch der Verbleibenszeitraum wurde um ein auf zwei Wirtschaftsjahre verlängert. Wird das Wirtschaftsgut zuvor entnommen, erfolgt eine "Rückabwicklung", d. h. eine Korrektur des Investitionsabzugsbetrags im ursprünglichen Jahr (s. Frage 9).

Hingegen bleibt es bei der bereits bisher geforderten ausschließlich bzw. fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung (= mind. 90 %). Der Plan, dies auch eine überwiegend betriebliche Nutzung (= 50 %) zu senken, wurde wieder fallen gelassen.

Bereits bisher musste die geplante Investition in der Buchführung dokumentiert und das einzelne Wirtschaftsgut konkret be-

zeichnet sein. Diese Dokumentation erfolgt zwar künftig außerhalb der Buchführung, muss aber dem Finanzamt mit der Steuererklärung nach § 60 EStDV eingereicht werden.

Es genügt künftig jedoch, dass das Wirtschaftsgut nur noch seiner Funktion nach bezeichnet wird, also z. B. Pkw. Bisher ist dazu noch eine individuell genaue Benennung erforderlich, z.B. Automarke XY, PC 2000 x, etc

Frage 8: Innerhalb welchem Zeitraum muss eine Investition erfolgen?

Antwort: Der Investitionszeitraum wurde von zwei auf drei Jahre verlängert. Dies ist vorteilhaft, wenn eine geplante Investition zeitlich etwas verschoben werden muss. Andererseits kann es aber auch negative Auswirkungen haben, da der dafür bestimmte Investitionsabzugsbetrag weiter besteht und damit auf den Höchstbetrag ein Jahr länger anzurechnen ist, denn der Abzugshöchstbetrag mit 200.000 EUR gilt für das Jahr des Abzugs und die drei folgenden Jahre.

Frage 9: Was ist im Jahr der Investition zu beachten?

Antwort: Hier kommt es nach der jetzigen Regelung zur gewinnerhöhenden Auflösung der gebildeten Rücklage. Künftig ist dafür eine außerbilanzielle Gewinnerhöhung um den Investitionsabzugsbetrag vorgesehen.

Für die Berechnung der Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um 40 % zu mindern, wenn ein Investitionsabzugsbetrag erfolgt ist. Die Sonderabschreibung und die reguläre Abschreibung ermitteln sich damit aus der auf 60 % verringerten Bemessungsgrundlage.

Frage 10: Welche Folgen hat eine nicht vorgenommene Investition?

Antwort: Hier kommt es bisher zu einer gewinnerhöhenden Auflösung der gebildeten Rücklage. Der Gewinn muss zudem um einen Gewinnzuschlag von 6 % je Jahr erhöht werden.

Künftig erfolgt eine **Änderung der Steuerbescheide** des Jahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht worden ist. Diese Änderung der Steuerbescheide stützt sich auf die Nichtinvestition als rückwirkendes Ereignis (Änderung nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO). Durch eine Sonderregelung wird aber ein abweichender Zinslauf i. S. des § 233a Abs. 2a AO vermieden, so dass der bisherige Gewinnzuschlag durch eine Verzinsung der sich ergebenden Nachzahlung mit 6 % p.a. ersetzt wird.

Frage 11: Bleiben eine "Gewinngestaltung/-glättung" weiter möglich?

Antwort: Grundsätzlich ja, doch in Teilen wurde dies eingeschränkt, denn durch eine redaktionelle Änderung in § 7g EStG ist es künftig nicht mehr möglich, z. B. einen **Investitionsabzugsbetrag** mit nur 1 EUR in Anspruch zu nehmen, bei der späteren Investition dann aber bis zu 40 % der Aufwendungen gewinnmindernd geltend zu machen.

Vorteilhaft ist hingegen, dass die GWG-Regelung neben dieser Investitionsförderung in Anspruch genommen werden kann, z. B. indem die Anschaffungskosten durch die Herabsetzung um bis zu 40 % auf unter 150 EUR sinken.

Im Hinblick auf denkbare Gestaltungen beim Übergang von der Ansparrücklage auf den Investitionsabzugsbetrag hat der Gesetzgeber eine zweigeteilte Regelung zur erstmaligen Anwendung des neuen § 7g EStG geschaffen, die eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der bisherigen Ansparrücklage im Hinblick auf die ab 2008 geltenden Steuersatzsenkungen ebenso ausschließt, wie eine sonst in 2007 mögliche Sonderabschreibung ohne eine zuvor gebildete Ansparrücklage.

Frage 12: Hat die Änderung Auswirkungen bei einer Betriebsaufgabe?

Antwort: Die Systemumstellung zu § 7g EStG führt bei einer Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung zu einer Verschlechterung. Hierzu hatte der BFH^[1] entschieden, dass die Auflösung einer Ansparrücklage zum steuerbegünstigten Gewinn gehört. Diese Auffassung hat der BFH erst kürzlich in einer weiteren Entscheidung^[2] nochmals bestätigt. Damit wird die gegenteilige Auffassung der Finanzverwaltung nicht mehr zu halten sein.

Da es künftig für nicht erfolgte Investitionen zu einer Änderung der Steuerbescheide des Jahres kommt, in dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wurde, stellt sich die Frage, ob ein laufender oder steuerbegünstigter Gewinn vorliegt, nicht mehr. Insoweit tritt eine Mehrbelastung ein, die letztlich aber nur die vorherige Steuerentlastung ausgleicht. Die in der Praxis beliebte Gestaltung kurz vor einer Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs eine Ansparrücklage voll steuermindernd zu bilden und diese dann steuerbegünstigt aufzulösen ist damit künftig nicht mehr möglich.

Frage 13: Gelten diese Änderungen für Existenzgründer analog?

Antwort: Ja und nein, denn grundsätzlich wird es ab 2008 keine Existenzgründer i. S. des § 7g EStG mehr geben. Die heutigen Sonderregelungen werden aufgehoben, weshalb für Existenzgründer dann auch die oben dargestellten Grundsätze gelten.

Das hat zur Folge, dass die Vorteile einer höheren Ansparabschreibung für Existenzgründer entfallen, ebenso wie der nicht erforderliche Gewinnzuschlag für eine nicht erfolgte Investition.

5.3 Betriebsausgaben

Frage 1: Trifft es zu, dass die Gewerbesteuer nicht mehr abgezogen werden kann?

Antwort: Die Gewerbesteuer ist künftig eine nicht abziehbare Betriebsausgabe und mindert damit den Gewinn nicht mehr. Das gilt dann auch für Nebenleistungen zur Gewerbesteuer, wie z. B. Nachzahlungszinsen, Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge oder Zwangsgelder.

Frage 2: Geht damit eine deutliche Mehrbelastung einher?

Antwort: Im Regelfall nicht, denn für Einzelunternehmen und Personengesellschaften erfolgt eine gegenläufige Entlastung dadurch, dass die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG künftig statt mit dem Faktor 1,8 dann mit dem Faktor 3,8 möglich ist. Damit tritt bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 380 % grundsätzlich eine völlige Kompensation der gleichzeitigen Belastung mit Gewerbesteuer ein.

Ferner wird ab 2008 die Gewerbesteuermesszahl von bisher 5,0 % auf 3,5 % gesenkt. Auch dies trägt, vorbehaltlich einer Erhebung der Hebesätze durch die Städte und Gemeinden, zu einer Entlastung bei, welche die Mehrbelastung mindert oder ausgleicht.

5.4 Gewinnverwendung

Frage 1: Was ist mit Rechtsformneutralität gemeint?

Antwort: Unter diesem Schlagwort hat der Gesetzgeber eine Änderung bei den Personenunternehmen bzw. Einzelunternehmen vorgenommen. Diese können thesaurierte bzw. wieder investierte Gewinne nur noch in etwa der Höhe des Körperschaftsteuersatz versteuern. Damit soll die Steuerbelastung ab 2008 für alle Betriebe unabhängig von der Rechtsform in etwa gleich hoch sein. Dies regelt ein neuer § 34a EStG.

Frage 2: Wie wird dies erreicht?

Antwort: Für einbehaltene Gewinne großer Personengesellschaften kann künftig die durchschnittliche Steuerbelastung gesenkt werden, dass nicht entnommene Gewinnanteile auf Antrag nicht dem regulären Steuersatz des Steuerpflichtigen bzw. Gesellschafters, sondern nur einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag unterliegen. Berücksichtigt man die Belastung mit Gewerbesteuer und zugleich die Entlastung durch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer, ermittelt sich in der Musterrechnung eine endgültige Steuerbelastung mit 29,77 % und damit in etwa die Steuerlast einer Körperschaft mit 29,83 %.

Diese sog. **Thesaurierungslösung** sieht damit eine Zweiteilung des steuerlichen Gewinns in einen entnommenen und einen thesaurierten Gewinnanteil vor. Damit wird der Umfang der Entnahmen der Gesellschafter künftig eine noch größere Bedeutung erlangen, z. B. Höhe der Privatnutzung eines Pkw etc.

Frage 3: Bleibt es beim geringeren Thesaurierungssatz auch bei späteren Entnahmen?

Antwort: Nein, denn andernfalls würde dies geradewegs zu Gestaltungen einladen, in der Form, dass im Jahr 01 keine Entnahmen getätigt werden, damit in vollem Umfang der geringere Steuersatz anzuwenden ist und wenige Tage später im Jahr 02 die zurückgestellte Entnahme erfolgt.

Um dies zu vermeiden, sieht der Gesetzgeber vor, dass für spätere Entnahmen eine **Nachbelastung** im Jahr der Entnahme erfolgt und damit der frühere "Steuernachlass" wieder zurückgeholt wird.

Frage 4: Wie sieht diese Nachbelastung konkret aus?

Antwort: Für einen in späteren Jahren entnommenen Betrag, der zuvor nur dem geringen Thesaurierungssteuersatz unterlag, wird eine Nachbelastung mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % erfolgen. Der Gesetzgeber nimmt hierbei eine gedankliche Anleihe an der Besteuerung einer Kapitalgesellschaft, deren später ausgeschüttete Dividende ab 2009 einem Abgeltungssteuersatz mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag unterliegen wird. Summiert mit der vorhergehenden Thesaurierungsbesteuerung ergibt sich eine Gesamtbelastung in Höhe von 48,33 %.

Frage 5: Das hört sich nicht nach einer Vereinfachung an?

Antwort: In der Tat wird dadurch in der Praxis das deutsche Steuerrecht in einem weiteren Teil **komplizierter**. Der Beratungs- bzw. Verwaltungsaufwand bei den Steuerberatern, in den Betrieben und Finanzämtern wird mit dieser Regelung zunehmen.

Zukünftig werden für alle Gesellschafter einer Personengesellschaft Aufzeichnungen erforderlich, mit Angaben wann und von welchem Gesellschafter welche Gewinnanteile eines zuvor thesaurierten Gewinns entnommen wurden und damit nachzusteuern sind. Nicht zuletzt wird dabei auch eine Trennung in Altgewinne (thesaurierte Gewinne der Jahre bis 2007) und Neugewinne (thesaurierte Gewinne der Jahre ab 2008) erforderlich sein.

Das Verfahren erinnert an die umfangreichen Berechnungen zu § 15a EStG bzw. die frühere Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals von Körperschaften, denn die Höhe der jeweils für die aktuelle und künftige Besteuerung maßgebenden Werte soll ebenfalls gesondert und einheitlich im Rahmen des jährlichen Feststellungsbescheids der Mitunternehmerschaft festgestellt werden.

Frage 6: Wird es eine bestimmte Reihenfolge bei den thesaurierten Gewinnen geben?

Antwort: Grundsätzlich ist dies unvermeidlich, um nicht auch noch für voll besteuerte, jedoch bisher thesaurierte Altgewinne aus den Jahren bis 2007 eine Nachversteuerung vorzunehmen. Das Gesetz sieht vor, dass alle Entnahmen ab 2008 ausschließlich vom "**Nachversteuerungskonto**" abzubuchen sind, was eine vorrangige Verwendung thesaurierter Gewinne ab 2008 zur Folge hat.

Frage 7: Wie ermittelt sich die Nachversteuerung?

Antwort: Zunächst muss der nicht entnommene Gewinn bestimmt werden. Dies ist der steuerliche Gewinn nach Abzug des positiven Saldos der Entnahmen und Einlagen. Für außerbilanzielle Hinzurechnungen, z. B. nicht abzugsfähige Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 EStG, wird die Steuerermäßigung nicht gewährt, da diese Beträge nicht entnahmefähig sind.

Der nachversteuerungspflichtige Betrag stellt sich in Höhe des "Begünstigungsbetrags" dar. Dies ist der nicht entnommene Gewinn, der jedoch um die Höhe der ermäßigten Steuerbelastung (28,25 % Einkommensteuer und darauf 5,5 % Solidaritätszuschlag) gemindert wird. Es gelangt damit nur ein "Nettobetrag" nach Steuern zur Nachversteuerung.

Frage 8: Wie werden Entnahmen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen berücksichtigt?

Antwort: Für Entnahmen aus Übertragungen bzw. Überführungen von Wirtschaftsgütern zu Buchwerten auf einen anderen Betrieb oder einen anderen Mitunternehmeranteil kann auf Antrag auf eine Nachversteuerung zum Zeitpunkt der Entnahme verzichtet werden. Der nachversteuerungspflichtige Betrag wird dann auf den anderen Betrieb übertragen. Dies gilt auch, wenn ein Betrieb oder Mitunternehmeranteil durch Erbfolge oder vorweggenommene Erbfolge übertragen wird; der nachversteuerungspflichtige Betrag geht auf den Rechtsnachfolger über. Gleiches gilt für den Fall einer Einbringung zu Buchwerten in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG.

Anders aber bei einer Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung oder einer Einbringung in eine Kapitalgesellschaft: Der gebildete nachversteuerungspflichtige Betrag wird aufgelöst und nachversteuert. In Härtefällen ist eine zinslose Stundung über zehn Jahre möglich. Dies wurde in einem Nachtrag zum Gesetz auch für Fälle eines Formwechsels einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft bzw. in eine Genossenschaft geregelt.

Auch ein Wechsel der Gewinnermittlung zur Einnahmen-Überschussrechnung bzw. Pauschalierung führt zur Nachversteuerung, dies allerdings ohne Stundungsmöglichkeit.

Frage 9: Sind Ausnahmeregelungen vorgesehen?

Antwort: Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden zu einigen Punkten noch Ergänzungen vorgenommen:

- So wurde klargestellt, dass **steuerfreie Gewinnanteile** nicht unter die Begünstigung des § 34a EStG fallen, da sie nicht der Einkommensteuer unterliegen. Davon sind vor allem nach DBA **steuerfreie Auslandsgewinne** betroffen, welche somit nicht von der Thesaurierungsbesteuerung profitieren können.
- Ferner gibt es eine weitere Ausnahme von der Nachversteuerung: Die Entnahme für die **Bezahlung von Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer** aus der Übertragung des Betriebs bleibt für eine Nachversteuerung unbeachtlich.
- Schließlich ist bei **doppel- oder mehrstöckigen Personengesellschaften** eine Thesaurierungsbesteuerung auch für den **Veräußerungsgewinn einer Beteiligung** möglich. Dies unter der Voraussetzung, dass eine mögliche Steuerbegünstigung (Freibetrag bzw. ermäßigter Steuersatz, §§ 16, 34 EStG) nicht in Anspruch genommen und der Gewinn nicht entnommen wird.

Frage 10: Kann eine Nachversteuerung auch freiwillig erfolgen?

Antwort: Ja, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Entnahmen ist es möglich, jederzeit eine Nachversteuerung zu beantragen. Dies könnte insbesondere **vor** einem **Generationenwechsel sinnvoll** sein, damit der Betrieb oder der Gesellschaftsanteil ohne "Altlasten" übergehen kann.

Der Antrag ist beim Einkommensteuer-Finanzamt zu stellen und kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids des folgenden Jahres wieder zurückgenommen werden.

Frage 11: Gilt der Thesaurierungssteuersatz für alle Personenunternehmen?

Antwort: Nein, das Gesetz sieht vor, diese Sonderregelung **nur großen Personengesellschaften** zu ermöglichen.

Frage 12: Was sind große Personengesellschaften?

Antwort: Hierzu wurde kein spezielles Größenmerkmal geschaffen. Vielmehr gilt eine Personengesellschaft dann als groß, wenn sie ihren **Gewinn durch Bestandsvergleich** (§§ 4 Abs. 1, 5 EStG) **ermittelt**. Die Vorteile des günstigen Thesaurierungssteuersatzes können damit nur für nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG **bilanzierende Unternehmen** greifen. Für Betriebe mit Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG oder pauschalierende Betriebe nach § 5a bzw. § 13a EStG ist diese Steuerermäßigung nicht möglich.

Hintergrund könnte sein, dass für Einnahmen-Überschussrechner die Höhe der Entnahmen nicht aus der Gewinnermittlung

ersichtlich ist. Andererseits sind aber Entnahmen auch für diese Betriebe aufzuzeichnen, da sie bereits bisher z. B. für die Frage des Schuldzinsenabzugs nach § 4 Abs. 4a EStG relevant sind. Obwohl keine eindeutige Begründung für diese Zweiteilung ersichtlich ist, blieb der Gesetzgeber dabei und hat damit die Chance vertan, für alle Betriebe unabhängig von der Art der Gewinnermittlung eine Rechtsformneutralität zu erreichen.

Frage 13: Gilt die Thesaurierungsbesteuerung einheitlich für die ganze Gesellschaft?

Antwort: Nein, denn die Vergünstigung wurde **sowohl betriebs- als auch personenbezogen** ausgestaltet. Für jeden Betrieb und jeden Mitunternehmeranteil kann gesondert gewählt werden, ob die Thesaurierungsbesteuerung angewandt werden soll.

Allerdings kann für Gewinne aus einer Mitunternehmerschaft die ermäßigte Besteuerung nur beantragt werden, wenn der **Gesellschafter zu mehr als 10 % beteiligt ist oder sein Gewinnanteil mehr als 10.000 EUR** beträgt. Hingegen wird es für einen **Einzelunternehmer keine Mindestgewinnschwelle** geben.

Frage 14: Gilt die Thesaurierungsbesteuerung für den gesamten Gewinn eines Gesellschafters?

Antwort: Auch hierzu gibt es ein umfassendes Wahlrecht. Es kann **gesondert gewählt** werden, ob der gesamte nicht entnommene Gewinn ermäßigt besteuert oder ob die Begünstigung nur auf einen Teil des nicht entnommenen Gewinns beschränkt werden soll. Der jeweils gewählte Betrag ist aus dem zu versteuernden Einkommen des Gesellschafters herauszurechnen und sodann ermäßigt zu besteuern.

Allerdings ist die Steuerermäßigung **nur für laufende Gewinne** möglich, jedoch nicht für Veräußerungsgewinne.

Frage 15: Können auch Einzelunternehmen oder Freiberufler steuerbegünstigt thesaurieren?

Antwort: Ja, die Thesaurierungsbegünstigung gilt für alle Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirte, Selbstständige und Freiberufler. Für deren im zu versteuernden Einkommen enthaltenen nicht entnommenen Gewinneinkünfte (Einkünfte i. S. der §§ 13 bis 18 EStG) kann die Steuerbegünstigung beantragt werden. Allerdings muss die Gewinnermittlung durch (ggf. freiwilligen) Betriebsvermögensvergleich erfolgen.

5.5 Neuregelung Zinsschranke

Frage 1: Was bedeutet die Neuregelung einer "modifizierten Zinsschranke"?

Antwort: Diese Regelung des neuen § 4h EStG soll verhindern, dass insbesondere Konzerne ihre Gewinne durch Darlehensfinanzierung in Länder mit niedrigeren Steuern verlagern. Dazu werden der Gewinn und die Zinsaufwendungen ins Verhältnis gesetzt und nur ein angemessener Zinsaufwand zum Betriebsausgabenabzug zugelassen.

Damit beabsichtigt der Gesetzgeber eine "Steuroptimierung" durch eine übermäßige Fremdkapitalfinanzierung zu bekämpfen. Insbesondere Konzernen soll es verwehrt werden, durch eine grenzüberschreitende konzerninterne Fremdkapitalfinanzierung in Deutschland erzielte Gewinne durch die zu zahlenden Zinsaufwendungen zu mindern und dadurch mittelbar den inländischen Gewinn ins Ausland zu transferieren.

Frage 2: Was heißt das konkret?

Antwort: Vereinfacht gesagt werden zunächst von den gezahlten Zinsen die Zinserträge des Betriebs abgezogen. Der verbleibende Zinssaldo darf maximal 30 % des Gewinns vor Zinsen und Steuern und Abschreibungen (EBITDA) betragen (zunächst sollte hier das EBIT maßgebend sein). Als Abschreibungen gelten die AfA nach § 7 EStG sowie die Sofortabschreibung bzw. die Poolabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter.

Sind die Schuldzinsen höher, scheidet insoweit ein Betriebsausgabenabzug aus. Der übersteigende Betrag kann aber auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden.

Frage 3: Dann kann von der Zinsschranke eigentlich jeder Betrieb betroffen sein?

Antwort: Dem Grunde nach ja. Zunächst ist vorgesehen, dass die Zinsschranke unabhängig von der Rechtsform zu beachten ist und damit Körperschaften, Personengesellschaften und auch Einzelunternehmen betreffen kann.

Doch um die massenhafte Anwendung auf Fälle mit verhältnismäßig kleinen Zinssalden zu vermeiden, plant der Gesetzgeber eine Freigrenze. Danach werden nur Unternehmen betroffen sein, deren negativer **Zinssaldo mindestens 1 Mio. EUR** beträgt.

Frage 4: Was besagt die "Konzernklausel"?

Antwort: Gehört ein Betrieb nicht zu einem Konzern, kann er grundsätzlich alle Schuldzinsen als Betriebsausgabe abziehen; die Regelungen zur Zinsschranke greifen in diesem Fall nicht. Dabei ist auf einen **erweiterten Konzernbegriff** abzustellen, d. h., wird ein deutscher Betrieb mit anderen Betrieben konsolidiert oder könnte er konsolidiert werden, liegt eine Konzernzugehörigkeit vor. Damit ist ein Unternehmen, das keine Beteiligungen hält, nicht konzernzugehörig. Andererseits begründet eine natürliche Person, die zwei Kapitalgesellschaften beherrscht, oder eine natürliche Person, die ein Einzelunternehmen ausübt und daneben noch Mehrheitsgesellschafter einer GmbH ist, einen Konzern, auf den damit die Zinsschranke dem Grunde nach anzuwenden ist.

Frage 5: Was ist in diesem Zusammenhang die "Escape-Klausel"?

Antwort: Dies stellt eine Ausnahmeregelung für Unternehmen dar, bei denen die Zinsschranke von 30 % überschritten wird. Danach greift die Zinsschranke nicht, wenn die Unternehmen nachweisen können, dass z. B. eine ausländische Tochtergesellschaft eine vergleichbare Finanzstruktur wie sie selbst aufweist. Eine geringfügige Unterschreitung der Eigenkapitalquote ist bis zu 1 Prozentpunkt unerheblich.

Mit anderen Worten: Ist der Grad der Fremdfinanzierung bzw. die Eigenkapitalquote im Konzernverbund üblich, wird dies auch steuerlich anerkannt und die Zinsschranke mit ihrem Abzugsverbot wird nicht angewandt. Die Vermutung einer Gewinnverlagerung in ein Niedrig-Steuer-Land ist dann widerlegt.

Frage 6: Welche Betriebe sind damit letztlich von der Zinsschranke betroffen?

Antwort: Die beschränkte Abziehbarkeit der Zinsaufwendungen trifft nur Betriebe, deren **Eigenkapitalquote schlechter** ist als die des Konzerns, dem sie angehören. Ferner können noch Kapitalgesellschaften oder eine nachgeordnete Personengesellschaft betroffen sein, welche eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung aufweisen.

Frage 7: Welche Zinsaufwendungen fallen unter die Zinsschranke?

Antwort: Als maßgebende Zinsaufwendungen gelten alle gewinnmindernden Vergütungen für Fremdkapital, auch wenn die Höhe von einem ungewissen Ereignis abhängt. Allerdings bleiben hiervon ausgenommen die Zinsen nach §§ 233 ff. AO, ebenso Skonti und Boni. Hingegen sind Auf- und Abzinsungsbeträge bei der Berechnung des Zinssaldos heranzuziehen.

Frage 8: Was ist mit den nicht abziehbaren Zinsen vorgesehen?

Antwort: Ein nach der Zinsschranke nicht abziehbarer Zinsaufwand wird vorgetragen; dazu erfolgt eine **gesonderte Feststellung des Zinsvortrags**, vergleichbar der Feststellung eines Verlustvortrags.

Der Zinsvortrag ist betriebsbezogen und wird deshalb mit Aufgabe oder Übertragung des Betriebs oder bei Unternehmenseinbringungen (Verschmelzung, Einbringung §§ 20, 24 UmwStG) untergehen. Durch einen Nachtrag hat der Gesetzgeber diese betriebsbezogene Betrachtung auch auf den Fall einer Abspaltung ausgedehnt; hierbei kommt es zu einer teilweisen Minderung im Verhältnis des abgespaltenen Betriebsvermögens.

Bei Ausscheiden eines Mitunternehmers fällt der Zinsvortrag anteilig entsprechend § 10a GewStG weg. Bei Vorliegen eines sog. Mantelkaufs i. S. des § 8 Abs. 4 KStG kann auch der Zinsvortrag nicht mehr verrechnet werden.

Frage 9: Kommt es damit zu einer doppelten Besteuerung bei der Gewerbesteuer?

Antwort: Nein. Zwar erhöhen Zinsaufwendungen, die durch die geplante Zinsschranke teilweise nicht abzugsfähig sind, den steuerlichen Gewinn. Doch zugleich ist festgelegt, dass insoweit keine zusätzliche Hinzurechnung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags erfolgt.

Allerdings kommt es bei in künftigen Jahren abgezogenen, bisher nur vortragsfähigen Zinsaufwendungen in diesem Jahr dann zu einer Berücksichtigung dieser dann tatsächlich vom Gewinn abgezogenen Zinsaufwendungen bei der Hinzurechnung für die Gewerbesteuer.

5.6 Abweichendes Wirtschaftsjahr

Frage 1: Gibt es bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr Besonderheiten?

Antwort: Ja, die Änderungen aus der Unternehmensteuerreform 2008 für den betrieblichen Bereich gelten in aller Regel ab dem 1.1.2008. Hat aber ein Betrieb ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, gelten eine Vielzahl der Änderungen bereits im Wirtschaftsjahr 2007/2008 und damit **früher** als bei einem Wirtschaftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht.

Das heißt jedoch, dass ein Betrieb mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr - ja nach Bilanzstichtag - entweder bereits aktuell von den gerade verabschiedeten Neuregelungen betroffen ist oder aber in Kürze die Änderungen zu beachten hat. Es bleibt damit nur wenig zeitlicher Spielraum um ggf. erforderliche Gegenmaßnahmen und Gestaltungen vorzunehmen.

Frage 2: Welche Änderungen sind hiervon betroffen?

Antwort: Zu den Änderungen, die damit bereits unmittelbar nach Ausfertigung des Gesetzes ihre Wirkung entfalten, gehören der neue Investitionsabzugsbetrag, die Thesaurierungsbegünstigung, die Neuregelungen zur Zinsschranke, die Behandlung der Gewerbesteuer als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe bzw. die Absenkung der Gewerbesteuermesszahl und der Wegfall des Staffeltarifs für Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften.

Doch auch die Ermittlung des Gewerbeertrags mit der verbreiterten Bemessungsgrundlage gilt ebenso bereits ab einem abweichenden Wirtschaftsjahr 2007/2008 wie die Senkung des Körperschaftsteuersatzes. Gleiches gilt für die Verschärfungen bei den Wertpapierleihgeschäften, Funktionsverlagerungen bzw. Wertetransfers sowie bei den Verrechnungspreisen.

6 Änderungen der Körperschaftsteuer

6.1 Steuersatz

Frage 1: Wie hoch werden künftig die Steuersätze einer Körperschaft sein?

Antwort: Der Körperschaftsteuersatz wurde von 25 % auf **15 %** gesenkt. Hinzu kommt aber noch die Belastung des Gewinns mit Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag. In der Musterrechnung des Gesetzgebers ergibt sich damit ab 2008 eine **Steuerlast** auf den Gewinn einer Körperschaft von **29,83 %**.

Es sollte aber nicht übersehen werden, dass die Steuerlast letztlich individuell vom Hebesatz der Gewerbesteuer der jeweiligen Stadt oder Gemeinde abhängig ist. Die allgemein publizierte Steuerlast mit 29,83 % entspricht einem Hebesatz von 400 %. Für die Stadt München ergibt sich aber bei deren Hebesatz von 490 % eine Steuerbelastung mit 32,98 %.

Frage 2: Gilt dies auch für ausländische Körperschaften?

Antwort: Auch nur beschränkt steuerpflichtige Körperschaften werden von der Senkung der Steuersätze profitieren. Diesen

Handlungsbedarf hat der Gesetzgeber noch kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens gesehen und geregelt, dass die Höhe der einzubehaltenden Abzugssteuer entsprechend dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz gesenkt wird. Betroffen sind § 50a Abs. 4 KStG bzw. § 50a Abs. 7 KStG, bei welchen ab 2008 jeweils ein Steuersatz von 15 % gilt (bisher 20 % bzw. 25 %).

6.2 Zinsschranke

Frage 1: Gilt die Zinsschranke auch für Körperschaften?

Antwort: Ja, zur näheren Erläuterung wird auf Tz. 5 "Gewinnermittlung" verwiesen. Zu beachten sind aber die folgenden Besonderheiten für Kapitalgesellschaften:

Liegt eine nicht konzernangehörige Gesellschaft vor, ist ein unbeschränkter Abzug von Zinsaufwendungen nur möglich, wenn keine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliegt. Dazu ist nachzuweisen, dass maximal 10 % des negativen Zinssaldos auf Zinsen an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehende Personen oder rückgriffsberechtigte Dritte entfallen.

Bei einer konzernangehörigen Kapitalgesellschaft ist für die Anwendung der Escape-Klausel Voraussetzung, dass maximal 10 % des negativen Zinssaldos auf Zinsen an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehende Personen oder rückgriffsberechtigte Dritte entfallen.

Frage 2: Bleibt § 8a KStG neben der neuen Zinsschranke bestehen?

Antwort: Nein, die heutige Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung in § 8a KStG hat sich in weiten Teilen als nicht sinnvoll und vor allem als zu kompliziert erwiesen; sie wurde deshalb dem Grunde nach aufgehoben. Die Neufassung des § 8a KStG ergänzt ab 2008 die auch für Körperschaften vorrangige Zinsschranke um die insoweit weiterhin maßgebende Sonderregelung bei einer Gesellschafter-Fremdfinanzierung. Diese kann bei nicht zu einem Konzern gehörenden Kapitalgesellschaften eingreifen, wenn die hierzu anfallenden Zinsen 10 % des Zinssaldos übersteigen.

Ferner findet die Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a KStG bei einem Rückgriff eines Dritten, der allein auf einer vor dem 18.7.2001 vereinbarten Gewährträgerhaftung beruht, keine Anwendung. Dies gilt ebenso für bis zum 18.7.2005 eingegangene Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis längstens zum 31.12.2015.

6.3 Verlustabzug/Mantelkauf

Frage 1: Ist auch der Verlustabzug/Mantelkauf geändert worden?

Antwort: Ja, der Gesetzgeber hat offenbar endgültig erkannt, dass die bisherige Regelung zum sog. Mantelkauf in § 8 Abs. 4 KStG nicht praktikierbar ist und zuletzt auch vom BFH verstärkt kritisch gesehen wurde. Deshalb ist eine Änderung der Voraussetzungen eines Verlustabzugs nach einer Anteilsübertragung in einem neuen § 8c KStG erfolgt.

Frage 2: Ein Mantelkauf soll bereits ab einem Anteilserwerb mit 5 % gegeben sein?

Antwort: Nein, dieser Wert war nur im ersten Referentenentwurf enthalten, in dem vorgesehen war, dass bereits ein Beteiligungserwerb von 5 % zum anteiligen Untergang eines Verlustvortrags führen soll. Dieses Ansinnen wurde aber auf Intervention der Lobbyisten fallen gelassen.

Frage 3: Wie sieht die aktuelle Neuregelung zum Mantelkauf aus?

Antwort: Der Verlustabzug wird eingeschränkt, wenn innerhalb eines Zeitraums von **fünf Jahren** mittelbar oder unmittelbar Anteile an einen Erwerber oder ihm nahe stehende Personen übertragen werden. Für diese "schädlichen Anteilserwerbe" ist in zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Bei einer Anteils- oder Stimmrechtsübertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % findet ein quotaler Untergang des Verlustabzugs statt. Der Verlustabzug entfällt somit anteilig, vergleichbar der Regelung in § 10a GewStG.
- Bei einer Übertragung von mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte kommt es dagegen zum vollständigen Untergang des Verlustabzugs.

Frage 4: Was bedeutet in diesem Zusammenhang der Begriff "Erwerbergruppe"

Antwort: Damit sollen Gestaltungen unterbunden werden, bei denen z.B. vier einander nicht nahe stehende Erwerber eine Verlustgesellschaft mit jeweils 25 % erwerben, sodass dem Wortlaut nach der neue § 8c KStG nicht greifen würde. Liegen hierbei gleichgerichtete Interessen vor, werden die Erwerbe zusammengefasst (Erwerbergruppe), sodass die Verlustabzugsbegrenzung dennoch greift.

Frage 5: Wie sieht es mit der Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens aus?

Antwort: Diese Voraussetzung ist vollständig entfallen. Künftig wird allein entscheidend sein, dass ein Wechsel der Anteilseigner stattgefunden hat. Zugleich liegt darin aber eine erhebliche Verschärfung, da künftig jeder Anteilseignerwechsel ab 25 % zu einem quotalen Untergang eines Verlustabzugs führen wird.

Auch Anteilsübertragungen innerhalb von Konzernen werden zu einem Untergang von Verlustvorträgen führen.

Frage 6: Ist eine Sanierungsklausel vorgesehen?

Antwort: Dies hat der Gesetzgeber offenbar nicht für erforderlich gehalten. Es wurden aber bereits Stimmen laut, die eine Sanierungsklausel als zwingend erachten, nicht zuletzt um zumindest einen Teil der Arbeitsplätze zu erhalten. Allerdings ist dies nicht im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt worden, sodass es derzeit keine Sanierungsklausel gibt.

Da zuletzt aber auch der Bundesrat am 6.7.2007 eine EntschlieÙung angenommen hat, in der die Besorgnis zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Neuregelungen zum sog. Mantelkauf den Zielen der Unternehmensteuerreform entgegen stehen könnten, wird dazu möglicherweise nochmals nachgebessert werden. Dies kann aber frühestens im geplanten Gesetz zur Förderung von Wagniskapital erfolgen, dessen Verabschiedung allerdings auch noch in 2007 vorgesehen ist.

Frage 7: Ab wann sind die neuen Mantelkaufregeln zu beachten?

Antwort: Für die zeitliche Anwendung sieht das Gesetz folgende Abstufung vor:

- Die bisherige Mantelkaufregelung erfasst weiterhin jene Fälle, in denen bereits mehr als 50 % der Anteile an der Körperschaft übertragen wurden bzw. bis zum 31.12.2007 noch übertragen werden.
- Für alle Anteilsübertragungen ab dem **1.1.2008** greift die neue Vorschrift zur Verlustabzugsbeschränkung in § 8c KStG.
- Ferner wurde die Übergangsregelung zum Mantelkauf in Teilen nachgebessert. Dies hat zur Folge, dass ein Verlustvortrag auch entfällt, wenn ein Erwerb von mehr als 50 % vor dem 1.1.2008 erfolgt ist, die wirtschaftliche Identität aber erst innerhalb von fünf Jahren entfällt, z. B. durch die Zuführung von überwiegend neuem Betriebsvermögen.

Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis bis längstens 31.12.2012 fortgeführt. Der bisherige § 8 Abs. 4 KStG und der neue § 8c KStG gelten in dieser Übergangsphase parallel, sowohl bei der Körperschaftsteuer als auch bei der Gewerbesteuer.

6.4 Änderungen zur Wertpapierleihe

Frage 1: Weshalb ergeben sich Änderungen zur Wertpapierleihe?

Antwort: Grund für die Änderung waren zwei dem Fiskus unliebsame Gestaltungen:

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben die abgeltende Wirkung der Kapitalertragsteuer auf Dividendenerträge umgangen, indem sie vereinfacht gesagt die Wertpapiere kurz vor der Dividendenzahlung verliehen haben. Die Verleiherin erhält dafür ein Leihentgelt, das bei ihr nicht steuerpflichtig ist. Der Entleiher (z. B. eine Bank) vereinnahmt die Dividenden zu 95 % steuerfrei, kann aber die Leihgebühr als Betriebsausgaben abziehen.
2. Die andere Gestaltung funktioniert ähnlich, jedoch z. B. zwischen einer GmbH und einer Bank. Die GmbH leiht sich bei der Bank aus deren Handelsbestand Aktien und vereinnahmt die Dividende, die bei ihr zu 95 % steuerfrei ist und zieht die Leihgebühr und Kompensationszahlung voll als Betriebsausgabe ab. Bei der Bank ist der Vorgang steuerlich neutral, da die Dividende aus dem Handelsbestand nicht steuerfrei gewesen wäre.

Frage 2: Und welche Änderungen wurden vorgenommen?

Antwort: Die Neuregelung sieht zur Gestaltung 1 vor, dass die Leihgebühr bzw. eine Kompensationszahlung künftig auch zu den Kapitalerträgen i. S. des § 43 Abs. 3 EStG gehören und diese einem abgeltenden Steuerabzug mit 15 % unterliegen.

Die Gestaltung 2 wird durch einen **neuen § 8b Abs. 10 KStG** unattraktiv, nach welchem bei einer Wertpapierleihe alle gezahlten Entgelte nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Zudem gilt die Änderung auch für andere Anteilsüberlassungen (z. B. Pacht, Verwahrung). Die Änderung betrifft auch Fonds, die eine Wertpapierleihe über Spezial-Sondervermögen praktizieren.

Zudem wurde der Gesetzesentwurf nachgebessert und zielgenauer gefasst. Damit ist sichergestellt, dass nur Gestaltungen erfasst werden, bei denen regulär steuerpflichtige Erträge in steuerfreie Erträge umgewandelt werden. Nur in diesen Fällen greift das Betriebsausgabenabzugsverbot für eine geleistete Kompensationszahlungen bzw. eine Leihgebühr.

Frage 3: Ab wann gelten diese Änderungen zur Wertpapierleihe?

Antwort: Hier sah der Gesetzgeber dringenden Handlungsbedarf. Die Gestaltung 2 (s. Frage 1) soll sofort verhindert werden, indem diese Neuregelungen bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden ist.

Für die Gestaltung 1 gelten die Neuregelungen für alle nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes (voraussichtlich Ende Juli 2007) zufließenden Entgelte. Allerdings beträgt der Steuersatz zunächst nur 10 %, und erhöht sich erst ab 1.1.2008 auf 15 %.

Autor/in

- Jürgen Wittlinger, Dipl.-Finanzwirt (FH), Plochingen